# SC Viktoria Rott 89 e.V.

# Beitragsordnung

## A.

## Präambel

Die Vereinsarbeit von SC Viktoria Rott 89 e.V. stützt sich im Wesentlichen auf die pünktliche Beitragszahlung unserer Mitglieder. Dabei spielen im Bereich Beitragswesen viele Faktoren eine wesentliche Rolle. Neue Wege des Beitragsinkassos (elektronischer Zahlungsverkehr), Kosten und Beiträge des Vereines an seine Dachorganisationen auf der einen Seite, Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Probleme auf der anderen Seite erfordern eine schnelle flexible Gestaltung des Beitragswesens*.*

## B.

## Beitrag

### § 1

### Wesen des Beitrages

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und am 01.07. des Jahres fällig. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag sofort bei Beginn der Mitgliedschaft fällig. Bei Eintritt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt im ersten Quartal des Kalenderjahres der halbe und im zweiten Quartal ein Viertel des Jahresbeitrages. .

### § 2

### Höhe des Beitrages

Der Jahresbeitrag beträgt € 144,-.

### § 3

### Sonderregelungen

a. Jugendbeitrag € 108,-.   
 Gilt bis zu dem Jahr, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
  
b. Familienbeitrag € 216,-.   
 Die Höhe des Beitrages von im gleichen Haushalt lebenden Personen ist auf den vorgenannten Beitrag begrenzt. Dabei ist der Familienstand, Geschlecht und Alter unerheblich, entscheidend ist nur der gemeinsame Haushalt.  
  
c. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner,  
 Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose € 108,-.  
  
d. ehrenamtliche Funktionsträger des Vereins beitragsfrei  
.  
e. Schiedsrichter, die für den Verein aktiv sind, beitragsfrei,

f. Sonderregelungen in Absprache mit dem Vorstand

Auf Antrag eines Vereinsgremiums oder des Mitgliedes, kann der Vorstand für einzelne Mitglieder bzw. eine Gruppe von Mitgliedern eine Sonderregelung beschließen. Diese Sonderregelung beruht entweder auf sozialen Gründen – hierfür sollte ein Nachweis erbracht werden – oder auf einem übergeordneten Interesse des Vereins.  
  
Grundsätzlich hat jedes Mitglied, das vom Verein Geldleistungen erhält, den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt einmalig Beitragsanpassungen von maximal 10 % ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung selbständig vorzunehmen.

## C. § 4 Aufnahmegebühr

Zur Abdeckung der Kosten, die bei der Aufnahme eines Mitgliedes entstehen, erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 20,-.

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt sofort fällig und in der Regel bar zu entrichten.  
Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn  
a) es sich um einen Wiedereintritt in den Verein handelt oder  
b) mehrere Personen mit der gleichen Anschrift zu dem gleichen Zeitpunkt eintreten (s. Familienbeitrag).

## D. Beitragsinkasso

### § 5

### Zahlungsmodalitäten

Die Beitragsrechnungen werden zum 01.07. eines jeden Jahres an die Mitglieder verschickt. Das Mitglied sollte dann den ausgewiesenen Beitrag auf das angegebene Vereinskonto unter Angabe der Mitgliedsnummer überweisen. Gleichzeitig wird bei erteilter SEPA-Einzugsermächtigung der Jahresbeitrag dem Mitglied belastet.  
  
Die Annahme von Barzahlungen ist grundsätzlich nur von den vom Vorstand autorisierten Personen gegen Ausstellung einer Quittung im Vereinsheim oder der Geschäftsstelle vorzunehmen.

### § 6

### Mahnverfahren

Die 1.Mahnung erfolgt nach 30 Tagen Rückstand.

Die 2.Mahnung erfolgt nach 60 Tagen Rückstand.

Die 3.Mahnung erfolgt nach 90 Tagen Rückstand.

Die 4.Mahnung erfolgt nach 120 Tagen Rückstand.

Ab der zweiten Mahnung fällt für diese und jede weitere Mahnung eine Gebühr von € 10,- an.

Mit der 3.Mahnung wird das Vereinsmitglied für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt.

Mit der 4.Mahnung wird das Vereinsmitglied von der Mitgliederliste nach § 10 der Vereinssatzung gestrichen und der Vorstand kann das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.

### E.

### Gültigkeit § 7

Diese Beitragsordnung ersetzt die bisherige Regelung und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.Februar 2025 zum 01.Juli.2025 in Kraft.